

1194 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Münchswiesen bei Frischborn“ vom 13. September 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Teile des von der Lauter durchflossenen Talzuges westlich Frischborn werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Münchswiesen bei Frischborn“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „In den Buchwaldswiesen“, „Vorm Buchwald“, „Auf der Sauerwiese“, „Auf den Münchswiesen“ und „Das Röhrich“ der Gemarkung Frischborn der Stadt Lauterbach im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 43,76 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht. Die Kernzone des Naturschutzgebietes ist schraffiert dargestellt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung einer typischen, naturnahen, grünlandgeprägten Aue eines hessischen Mittelgebirgsbaches. Dabei bilden vielgestaltige Pflanzengesellschaften mit Erlenauen- und Erlensumpfwäldern, Feuchtgebüsch, Hochstaudenfluren, Großseggenrieden, Quellfluren, Feucht- und Frischwiesen in teilweise artenreichen Ausbildungen eine besonders reichhaltige Vegetationsabfolge mit einer Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe

einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Wiesen vor dem 1. Juni zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. einen Randstreifen von 5 m zu Gewässern landwirtschaftlich zu nutzen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive, sukzessive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 16 genannten Einschränkungen sowie die extensive und schonende Nachbeweidung mit Rindern oder ersatzweise Schafen bis spätestens 31. Oktober außerhalb der auf der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten Kernzone und ohne Zufütterung;
2. die extensive Beweidung der nicht maschinell mähbaren Steilhanglagen des Flurstückes Nr. 3, Flur 14 „In den Buchwaldswiesen“ mit Rindern;
3. die kurzfristige Entnahme der Nadelgehölze sowie Pflegemaßnahmen in den Erlenwaldbeständen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 1. Juni bis 15. März;
5. die Ausübung der Angelfischerei in der Lauter durch maximal zwei Personen gleichzeitig und in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten fotografiert, filmt oder dort ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

- 10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen vor dem 1. Juni mäht;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 einen Randstreifen von 5 m zu Gewässern landwirtschaftlich nutzt;

- 17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
- 18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

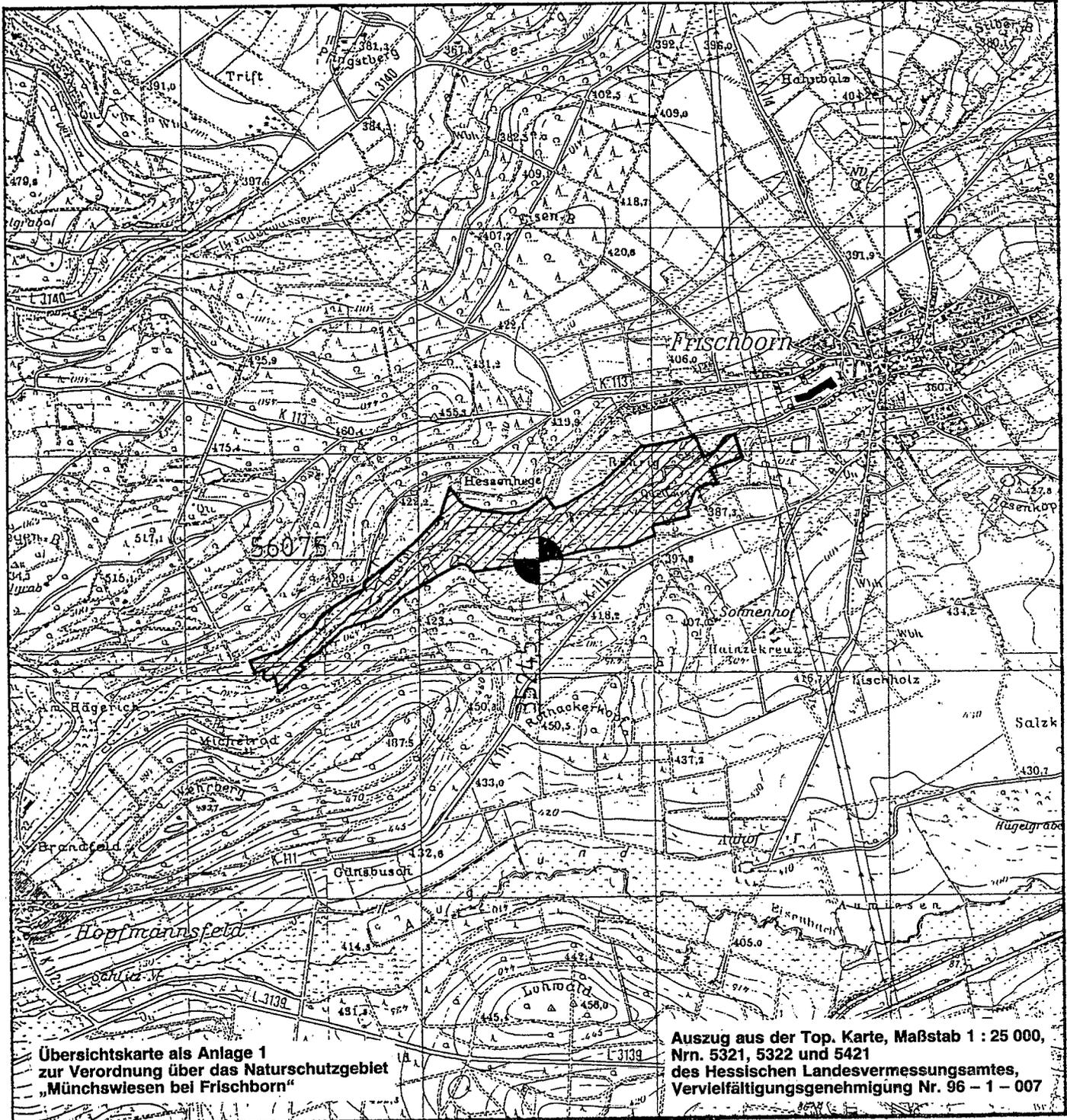
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 13. September 1996

Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. Bäumer
 Regierungspräsident

StAnz. 43/1996 S. 3400



Übersichtskarte als Anlage 1
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Münchwiesen bei Frischborn“

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
 Nrn. 5321, 5322 und 5421
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 – 1 – 007

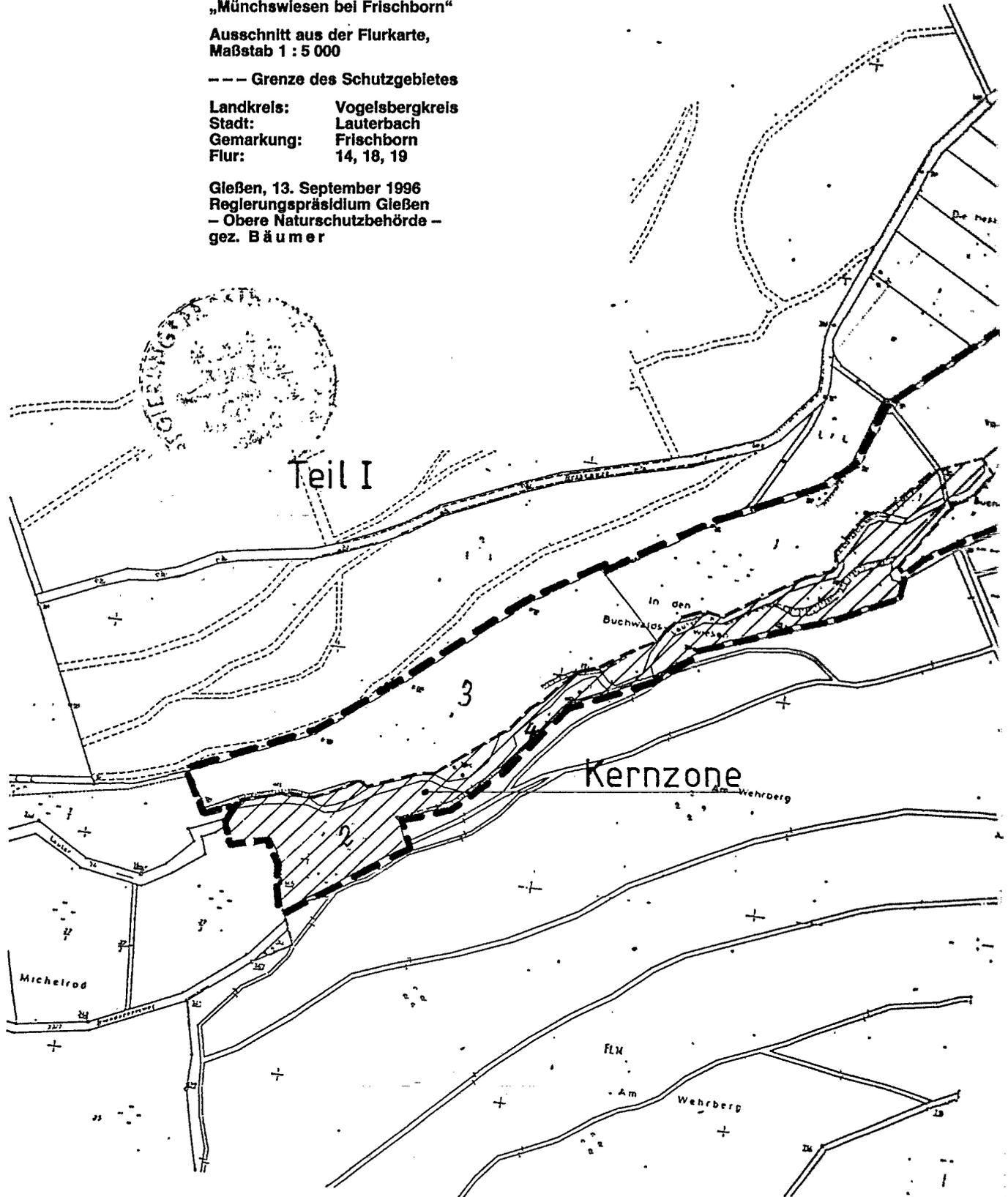
**Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Münchswiesen bei Frischborn“**

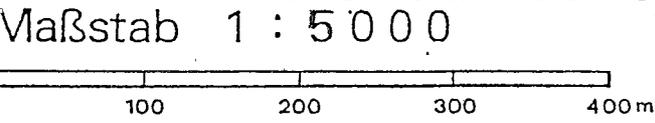
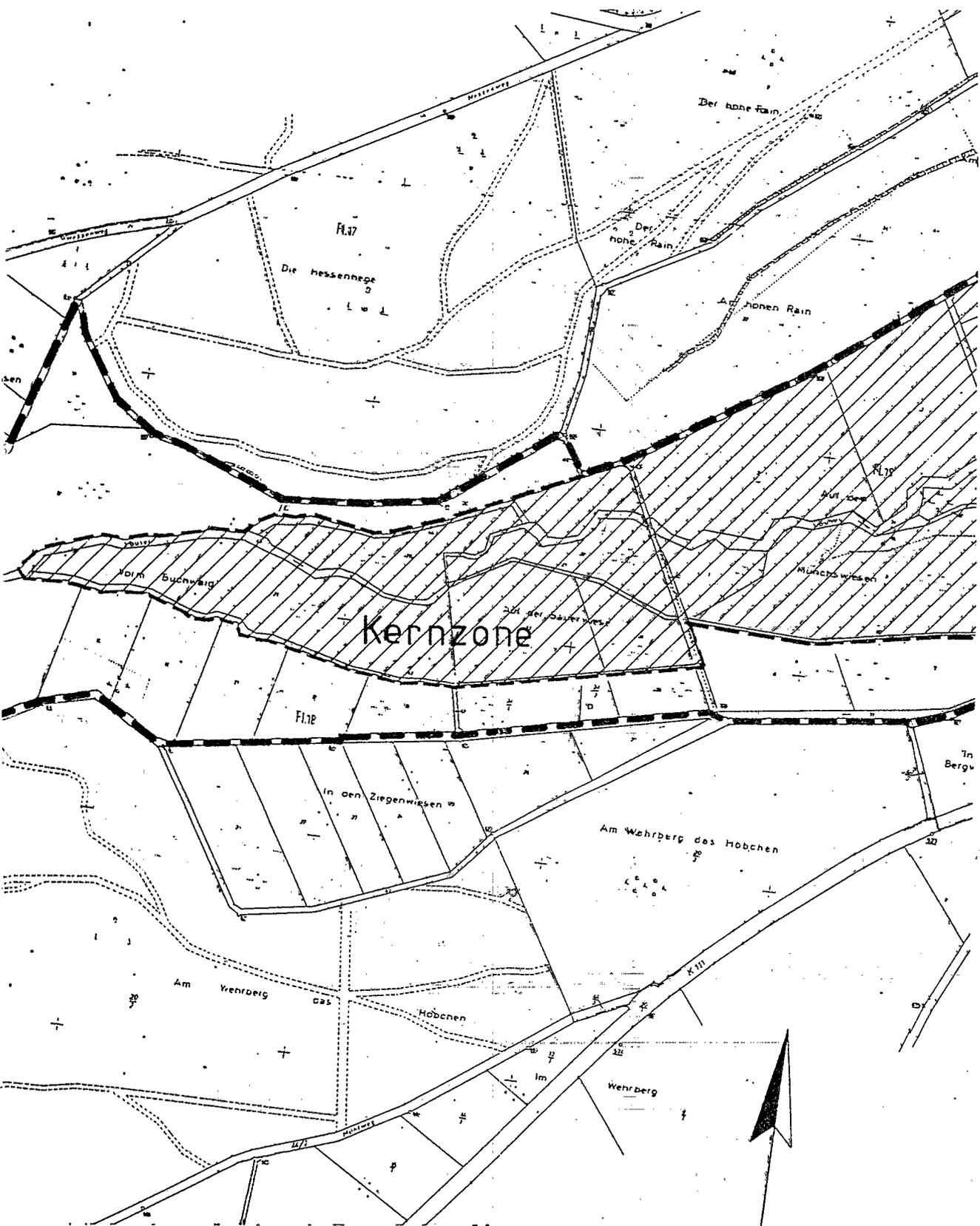
**Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000**

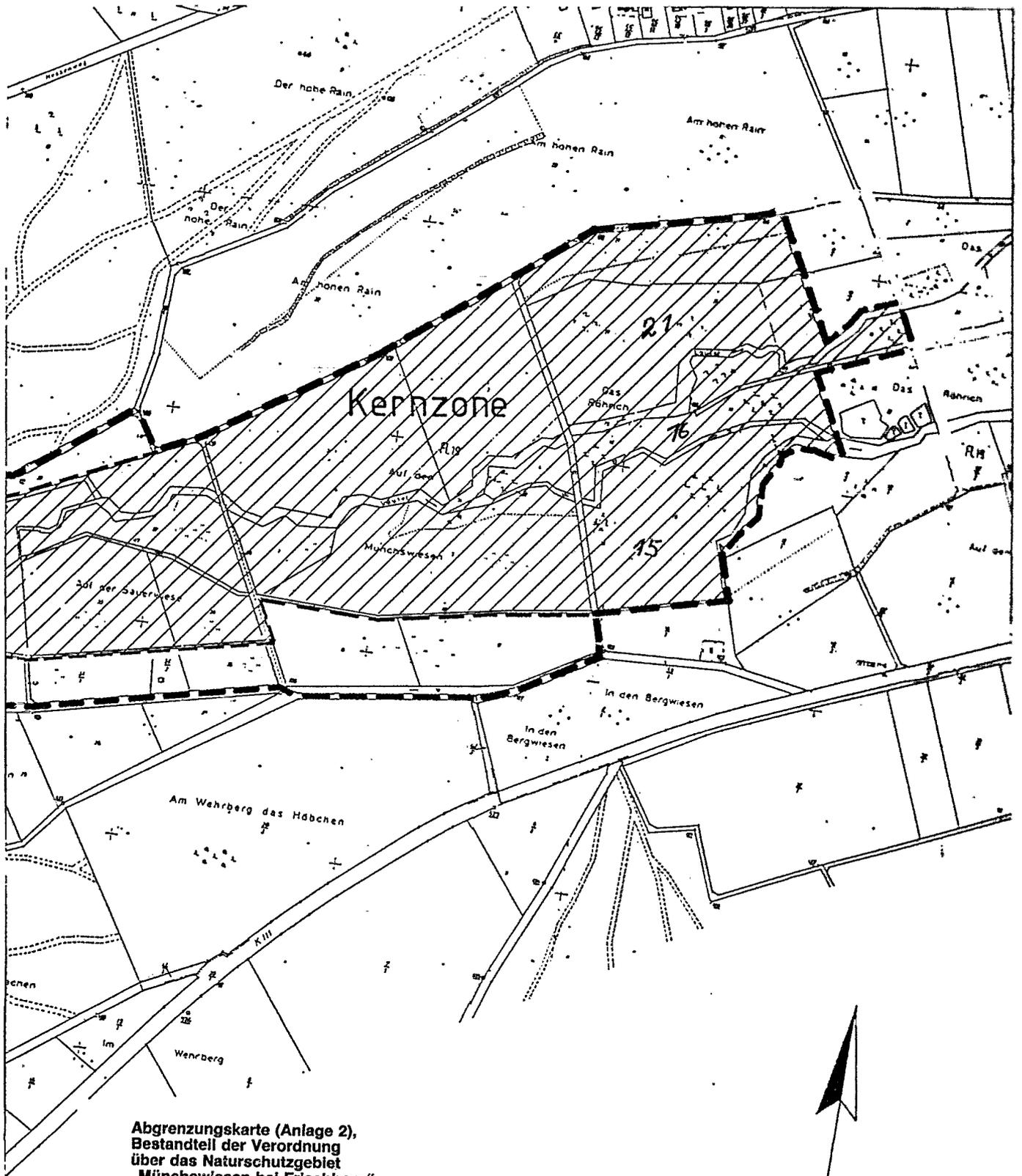
--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Vogelsbergkreis
Stadt: Lauterbach
Gemarkung: Frischborn
Flur: 14, 18, 19

Gießen, 13. September 1996
Regierungspräsidium Gießen
- Obere Naturschutzbehörde -
gez. B ä u m e r







Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Münchswiesen bei Frischborn“

Teil II